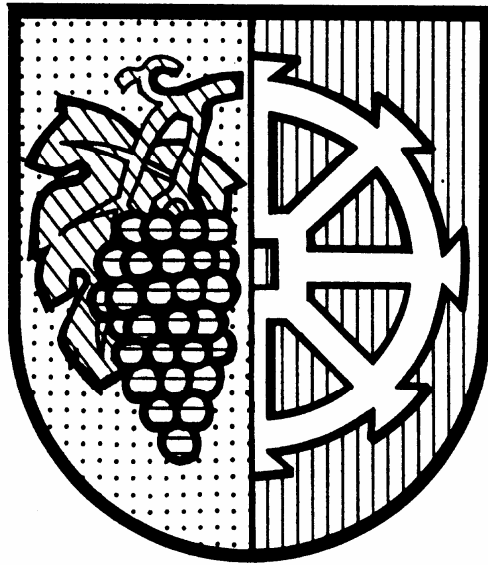


Gemeinde Beringen



Reglement über die Wassergebühren

gültig ab 1. Januar 2003

Artikel 1 Allgemeines

Die Eigentümer und Baurechtsberechtigten (nachgenannt Besitzer), deren Liegenschaften an die Wasserversorgung der Gemeinde Beringen angeschlossen sind, haben eine periodische Wassergebühr zu entrichten.

Die Gebühr ist zur Deckung der Aufwendungen bestimmt, welche der Gemeinde Beringen aus dem Bau, der Erneuerung, dem Betrieb und dem Unterhalt der Wasserversorgung erwachsen.

Artikel 2 ¹⁾ Anschlussbeiträge

Die Anschlussgebühren sind in der Verordnung der Gemeinde Beringen über die Erhebung von Anschlussgebühren festgelegt.

Alle Anschlussgebühren werden in einen Wasserfonds einbezahlt.

Jedes Jahr werden für die Finanzierung der Wasserkosten Beiträge aus diesem Fonds geleistet. Diese Beiträge können für die laufende Rechnung wie auch für die Investitionsrechnung verwendet werden.

Artikel 3 Mehrwertbeiträge

Die Mehrwertbeiträge sind in der Verordnung über die Beiträge der Grundeigentümer an öffentliche Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen festgelegt.

Artikel 4 ¹⁾ Wassergebühren

Die Wassergebühren gelten für sämtliche fest angeschlossenen Bezugsverhältnisse und setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) Netzgebühr
- b) Arbeitspreis

Die Zahlungspflicht für den Wassertarif beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers.

Netzgebühr

Die Netzgebühr wird in Abhängigkeit von der Leistung des installierten Wasserzählers am Wasserleitungsnetz festgesetzt. Die Wasserversorgung Beringen bestimmt für jedes Bezugsverhältnis auf Grund der geforderten Maximalleistung die Wasserzählergrösse.

Es werden für die Wasserzähler folgende jährliche Netzgebühr erhoben:

| | | |
|-----------|-----|--------|
| NW 20 mm | Fr. | 90.00 |
| NW 25 mm | Fr. | 100.00 |
| NW 32 mm | Fr. | 120.00 |
| NW 40 mm | Fr. | 140.00 |
| NW 50 mm | Fr. | 180.00 |
| NW 65 mm | Fr. | 300.00 |
| NW 80 mm | Fr. | 380.00 |
| NW 100 mm | Fr. | 500.00 |

Für andere NW wird die Netzgebühr durch die Betriebskommission der Wasserversorgung Beringen festgelegt.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis basiert auf der bezogenen Wassermenge. Er beträgt Fr.1.85 je Kubikmeter (1'000 Liter) Wasser.

Aussergewöhnliche Bezugsverhältnisse

Für ein Bezugsverhältnis im Freiland, das über eine separate Zuleitung versorgt wird, bei dem sich jedoch die Montage eines Wassermessers nicht rechtfertigt, wird eine jährliche Pauschale von Fr. 50.-- berechnet.

Wasserbezüge für vorübergehende, insbesondere für bauliche Zwecke

Bei vorübergehenden Wasserbezügen setzt die Wasserversorgung Beringen für den Wasserbezug eine Pauschale fest.

Wasserbezug ab Hydrant

Grundsätzlich ist der Wasserbezug ab Hydrant für Private verboten. Auf begründetes Gesuch hin kann die Wasserversorgung Beringen eine Ausnahmegewilligung für den Wasserbezug ab Hydrant erteilen. Für einen kleineren Wasserbezug wird eine Pauschale von Fr. 100.-- pro Hydrant und Bewilligung berechnet.

Bei grösseren Wasserbezügen erfolgt die Abgabe ausschliesslich über Wassermesser. Es wird eine Grundgebühr von Fr. 75.-- und der Arbeitspreis berechnet. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Bezugseinrichtung sowie eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Bezügers.

Wasserbezug der Einwohnergemeinde für Hydranten und laufende Brunnen

Für jeden Hydranten beträgt der jährliche Wasserzins Fr. 50.--.

Für jeden laufenden Brunnen beträgt der jährliche Wasserzins Fr. 350.-- je Liter/Minute.

Zusätzliche Gebühren für spezielle Wasserbezüge

Neben den ordentlichen Wassergebühren werden beim betroffenen Bezugsverhältnis basierend auf der maximalen Vorhalteleistung folgende Zusatzgebühren erhoben:

Klimaanlagen

- mit Direktkühlung Fr. 60.-- je Liter/Minute
- mit Rückkühlern Fr. 50.-- je Liter/Minute

Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten, Innenhydranten

- Bereitstellungsgebühr Fr. 3.50 je Liter/Minute

Beim Anschluss mehrerer Sprinkleranlagen an dieselbe Zuleitung wird nur die grösste Anlage für die Gebührenrechnung berücksichtigt.

Artikel 5 ¹⁾ Gebühreanpassung

Die Aufwendungen für den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung (gemäss Artikel 1) müssen vollumfänglich durch die Gebühren gemäss Artikel 2 bis 4 gedeckt werden.

Falls die Kostendeckung unter 90 % sinkt oder über 110 % steigt, passt der Einwohnerrat den Arbeitspreis spätestens nach zwei Jahren an.

Die Kostendeckung berechnet sich aufgrund der effektiven Einnahmen und Ausgaben sowie einem Anteil aus dem Wasserfonds von maximal Fr. 100'000.

Unter- und Ueberdeckungen müssen durch den Wasserfonds ausgeglichen werden.

Artikel 6 Mehrwertsteuer

Die vorstehenden Gebühren enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese wird nach den Vorgaben des Bundes verrechnet und auf den Rechnungen separat ausgewiesen.

Artikel 7 ¹⁾ Zählerablesung, Rechnungsstellung

Die Zählerablesungen erfolgen, im Auftrage der Gemeinde Beringen, durch die städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfl. am.

Artikel 8 Einsprachen, Rekurse

Gegen Verfügungen gemäss Artikel 2 bis 4 kann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung eine schriftlich begründete Einsprache an den Gemeinderat gerichtet werden.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Artikel 9 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 26. August 2002

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident: Der Schreiber:

A. Ganz

M. Schwyn

Vom Einwohnerrat genehmigt am 24. September 2002

Namens des Einwohnerrates Beringen

Der Präsident: Die Aktuarin:

H. Reich

R. Vögeli

Revision 2007 genehmigt:

Vom Einwohnerrat genehmigt am 20. November 2007

Namens des Einwohnerrates Beringen

Der Präsident: Die Aktuarin:

E. Zoller

N. Nigg

Fussnoten:

- 1) Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 20. November 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008